

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Dr. Christian Eichholz
Dr. Denise Renger
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Weinheim, den 3. Juni 2021

Stellungnahme der VMEBF e.V. zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie

Sehr geehrte Frau Dr. Renger, sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in Ergänzung zu unserer ersten Stellungnahme vom 06.05.2021 noch einmal konkreter zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie vom 21.04.2021 Stellung zu nehmen und damit unsere langjährige Expertise im Bereich der Unternehmensberichterstattung in die aktuelle Diskussion um die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa und Deutschland einzubringen.

Die **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)** ist ein Zusammenschluss deutscher Familienunternehmen verschiedenster Branchen, Rechtsformen und Größen, die sich für sinnvolle und vor allem faire Rahmenbedingungen in der Finanz- und Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen im nationalen wie internationalen Umfeld einsetzt. Unserer Vereinigung gehören heute rund 70 Mitgliedsfirmen an, die zusammen ein Umsatzvolumen von über 250 Milliarden Euro und mehr als 1,2 Mio. Mitarbeiter repräsentieren.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Andreas Janssen (Vorsitz) · Tel.: (06196) 204 750 · E-Mail: andreas.janssen@blauband.com
Dr. Michael Reuter (stellv. Vorsitz) · Tel.: (0211) 3679 0646 · E-Mail: mail@michaelreuter.com
Santokh Advani · Tel.: (040) 37004 7241 · E-Mail: santokh.advani@marquard-bahls.com
Axel Schade · Tel.: (06181) 35 5113 · E-Mail: axel.schade@heraeus.com
Prof. Dr. Dieter Truxius · Tel.: (06182) 898 2809 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Dr. Thomas Ull · Tel.: (0421) 8980 4282 · E-Mail: thomas.ull@de.pwc.com

Bankkonto: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDE33XXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

1. Generelle Haltung der VMEBF-Mitgliedsfirmen zum Sustainability Reporting

Die VMEBF vertritt die Interessen deutscher Familienunternehmen auf dem Gebiet des Bilanzrechts und der Unternehmensberichterstattung. In diesem Zusammenhang **unterstützen** wir ausdrücklich die **generelle Zielsetzung** der EU-Kommission wie auch der Bundesregierung, Europa bzw. Deutschland führend im Bereich Sustainable Finance zu machen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es grundsätzlich, dass die EU-Kommission mit ihren am 21.04.2021 veröffentlichten Vorschlägen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten will, die ausweislich des Richtlinienvorschlages Umwelt-, Sozial- und Governancefaktoren (ESG-Faktoren) umfasst. Allerdings muss bei allen daraus folgenden gesetzgeberischen und regulatorischen Aktivitäten die **Frage nach der Angemessenheit** und der **Praktikabilität** der gewählten Mittel gestellt werden. Der Nutzen der berichteten Informationen für die Berichtsempfänger muss dabei deutlich größer sein als die bei den Berichtserstellern und Informationsempfängern entstehenden zusätzlichen Kosten.

2. Würdigung der grundsätzlichen Zielvorstellungen der EU-Kommission im Bereich des Sustainability Reporting

Die EU-Kommission **ändert** im Entwurf der neuen CSR-Richtlinie den in ihren früheren Direktiven verwendeten Begriff des „**non-financial reporting**“ in „**sustainability reporting**“ und **erweitert** zugleich den **Inhalt und Umfang der Berichtspflichten** (siehe auch die Ausführungen in den folgenden Punkten).

Als Begründung für die geplante Ausweitung der Berichtspflichten führt die Kommission vorrangig die „**Interessen der Nutzer**“ der Unternehmensberichte an, die zuverlässige Informationen über die Nachhaltigkeit der Unternehmensaktivitäten benötigen. Als Nutzer der Berichterstattung werden auf Seite 2 neben den aus der Finanzberichterstattung bekannten Investoren nunmehr auch „**non-governmental organisations, social partners and other stakeholders**“ definiert. Damit wird der Adressatenkreis für Informationen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Kommission deutlich weiter ausgelegt als bislang. Das Hauptinteresse der Investoren liegt dabei darin, Informationen zu erhalten, die notwendig sind für (a) das Verständnis nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen ihrer Investments sowie (b) das Verständnis der Auswirkungen ihrer Investments auf Menschen und Umwelt. Im Gegensatz dazu fokussiert das Informationsbedürfnis von NGOs, Sozialpartnern und anderen Stakeholdern v.a. darauf, die Unternehmen verstärkt für die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschen und Umwelt zur Verantwortung zu ziehen. Dieses weite Adressatenverständnis findet auch in die Diskussion um das Wesentlichkeitsverständnis im Nachhaltigkeitsbericht Eingang. Allerdings ist diese Aufzählung insbesondere für nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen **unvollständig und unscharf**. Es fehlen dort die Gesellschafter mit ihren von den Kapitalmarktinvestoren abweichenden Informationsbedürfnissen

sowie die Kreditgeber für nicht kapitalmarktgebundene Finanzierungen, insbesondere Bankkredite.

Ab Seite 20 des Entwurfstextes wird dann das **eigene politische Interesse der Kommission** deutlich: Dort wird erklärt, dass die erweiterten Berichtspflichten der Unternehmen eine Voraussetzung („*prerequisite*“) für die Durchsetzung des European Green Deal seien. Offensichtlich will die EU-Kommission damit – perspektivisch – das erweiterte Reporting als Instrument für **lenkende Eingriffe** in die Unternehmen in Form von **sanktionsbewehrten Grenzwerten und Verboten** nutzen. Solche Vorschriften, deren Berechtigung insbesondere im Bereich des Klimaschutzes überhaupt nicht bestritten wird, könnte die EU-Kommission aber auch ohne den aufwändigen Umweg über allgemein veröffentlichte Unternehmensberichte erlassen. Damit wäre die Umsetzung der Ziele des European Green Deals direkt und mit wesentlich geringerem bürokratischen Aufwand möglich.

Zusätzlicher Aufwand für die Berichtsersteller entsteht daneben durch die jetzt verlangte Erweiterung des Berichtsinhalts im Sinne der **doppelten Wesentlichkeit**. Entsprechend sollen künftig nachhaltigkeitsbezogene Informationen angegeben werden, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens benötigt werden (*outside-in* Perspektive), aber auch Informationen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die in der Richtlinie definierten Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind (*inside-out* Perspektive). Damit erteilt die Kommission der bislang in Deutschland üblichen Lesart einer „und“-Verknüpfung der beiden Perspektiven eine Absage und stellt klar, dass die beiden Wesentlichkeitsperspektiven im Sinne einer „oder“-Verknüpfung zu lesen sind. In der Folge ist davon auszugehen, dass die aktuellen nichtfinanziellen Informationen regelmäßig nur eine Teilmenge der künftig geforderten Berichterstattung darstellen werden. Diese Erweiterung sehen wir zwar grundsätzlich als berechtigt an, ihre Umsetzung erfordert jedoch **Augenmaß** und die **Beschränkung auf die wesentlichsten Faktoren**, um den Ermittlungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten und auch eine informatorische Überfrachtung der Adressaten im Sinne eines information overload zu vermeiden.

3. Geplanter Umfang der Berichtspflichten für „Großunternehmen“ unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung

Mit dem lakonischen Verweis auf Seite 2 des Entwurfs, das Europaparlament habe im Dezember 2020 eine Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen gefordert, streicht man nun mit Blick auf den Anwendungsbereich der Regelungen sowohl den bisherigen Schwellenwert von 500 Beschäftigten als auch die Beschränkung auf Unternehmen im öffentlichen Interesse (in der deutschen Umsetzung als kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen abgegrenzt). Stattdessen soll nunmehr die **veraltete und bereits in anderem Zusammenhang umstrittene Definition** von „Großunternehmen“ aus der bisherigen *Accounting Directive* von 2013 (deckungsgleich mit § 267 HGB) als Kriterium für die uneingeschränkte Berichtspflicht

dienen. Dieser Hinweis findet sich – vergleichsweise schwer zu finden – in der Fußnote 16 auf Seite 7. Danach ist ein Unternehmen bereits „groß“ und **voll berichtspflichtig**, wenn es **mehr als einen der folgenden drei Grenzwerte überschreitet**: Bilanzsumme 20 Mio. €, Umsatzerlöse 40 Mio. €, Anzahl der Beschäftigten 250.

Für die „kleineren“ kapitalmarktorientierten Unternehmen (kapitalmarktorientierte KMU bzw. SME) werden zwar Erleichterungen versprochen, die aber erst im Rahmen noch zu entwickelnder Berichtsstandards konkretisiert werden sollen. Die Richtlinienvorschläge legen zunächst nur eine erst für das Berichtsjahr 2026 beginnende und für „non-listed SMEs“ freiwillige Anwendung dieser künftigen Standards fest.

Da gemäß Seite 5 des Entwurfs auch alle „großen“ nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften ab dem Berichtsjahr 2023 voll berichtspflichtig werden sollen, **ist die große Mehrheit des deutschen Mittelstandes vollumfänglich betroffen**. Das DRSC schätzt, dass die Zahl der voll berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von derzeit 550 auf ca. 15.000 steigen wird.

Es erscheint uns völlig unangemessen, wenn die an den Möglichkeiten und Erfordernissen von kapitalmarktorientierten Großkonzernen mit Milliardenumsätzen und mit zehntausenden, wenn nicht hunderttausenden Beschäftigten ausgerichteten Berichtspflichten ohne Erleichterungen und Vereinfachungen auch von mittelständischen Unternehmen befolgt werden müssen. Nach unserem Verständnis besteht das Ziel von *Sustainable Finance* zunächst v.a. darin, **Kapitalströme in nachhaltige Investitionen und Investitionsobjekte zu lenken**. Gerade diese Zielsetzung spricht jedoch gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung über den Kreis der **kapitalmarktorientierten Unternehmen** hinaus. Insbesondere im mittelständischen Bereich werden die Unternehmen weiterhin stark auf eine Finanzierung über Hausbanken oder bestehende Gesellschafter zurückgreifen. Gerade diese Hauptadressaten einer gesetzlich geregelten Pflichtberichterstattung haben jedoch auch ohne Rückgriff auf das externe Berichtswesen regelmäßig weitgehende Zugriffsmöglichkeiten auf die gewünschten Unternehmensdaten, auch auf nichtfinanzielle Informationen. Allerdings sehen wir durchaus das steigende Informationsbedürfnis an nachhaltigkeitsbezogenen Informationen auch nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen über den Kreis der genannten Primäradressaten hinaus. Wir schlagen deshalb die **Aufgabe des Kriteriums der Kapitalmarktorientierung**, allerdings in Verbindung mit der Rückkehr zum Schwellenwert von 500 Beschäftigten und einer **stärkeren Differenzierung der Berichtspflichten** vor, die sich beispielsweise an den bewährten Größenklassen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes ausrichtet:

- Beschäftigtenzahl < 500 und Umsatz ≤ 100 Mio. €:
freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht
- Beschäftigtenzahl 500 bis 2.000 und Umsatz ≤ 400 Mio. €:
vereinfachter Nachhaltigkeitsbericht

- Beschäftigtenzahl > 2.000 und Umsatz > 400 Mio. €:
vollständiger Nachhaltigkeitsbericht.

Die Bilanzsumme erscheint aufgrund ihrer großen branchenspezifischen Streuung als Größenkriterium generell weniger geeignet. In diesem Zusammenhang sollte der europäische Normengeber auch die Größenklassendefinitionen in der Bilanzrichtlinie für die Finanzberichterstattung entsprechend anpassen.

4. Würdigung einzelner inhaltlicher Vorschriften zum Sustainability Reporting

a) Rückkopplungen aus der Taxonomie-Verordnung

Der **neue Art. 19b** ermöglicht den Erlass delegierter Rechtsakte („*delegated acts*“) durch die EU-Kommission und konkretisiert die Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung, gegliedert in die **ESG-Faktoren** (siehe Seite 45). **Konkrete KPIs**, die im Rahmen der Einzelschriften zu berichten sind, werden im vorliegenden Richtlinienentwurf **nicht genannt**. Sie sollen **erst in den „delegated acts“** festgelegt werden.

Zunächst **erschwert** das Fehlen umfassender Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund noch fehlender Rechtsakte zu deren Konkretisierung **die Würdigung** des Richtlinienentwurfes zum jetzigen Zeitpunkt ganz erheblich. Auch gibt die im April 2021 veröffentlichte Entwurfsfassung eines „*delegated act*“ zu klimabezogenen KPIs zu größeren Bedenken Anlass, vor allem weil dort als KPIs **nicht ausreichend präzise definierte „nachhaltige Anteile“** im Sinne sog. Taxonomie-Quoten an zum Teil ebenfalls nicht ausreichend präzise definierten finanziellen Berichtsgrößen ermittelt und berichtet werden sollen. Neben der vergleichsweise eindeutigen Berichtsgröße „Umsatzerlöse“ und der bereits mehrdeutigen Größe „Investitionsausgaben (CapEx)“ soll auch die weder in der Bilanzrichtlinie noch in den IFRS überhaupt definierte Größe „**Betriebsausgaben (OpEx)**“ verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist es essenziell für die berichtenden Unternehmen, dass die Kommission konkrete Definitionen und Abgrenzungen dieser Größen vorgibt und diese – wo immer möglich – aus den geltenden Rechnungslegungsvorgaben ableitet bzw. mit diesen in Einklang bringt. Nur so kann ein in sich geschlossenes, qualitativ hochwertiges und vergleichbares Gesamtwerk aus finanziellen und nichtfinanziellen Informationen bereitgestellt werden.

b) Ausweitung des Kapitalbegriffs

Darüber hinaus wird im **neuen Art. 19a** des Richtlinienentwurfes verlangt, dass die Unternehmen Informationen zu bisher **nicht bilanzierten „intangibles, including information on intellectual, human, and social and relationship capital“** im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen (Seite 43). Dies stellt grundsätzlich eine **massive Ausweitung des Kapitalbegriffs** dar, die **durch die heutigen Systeme** der finanziellen Rechnungslegung regelmäßig nur rudimentär **abgedeckt** werden kann. Grundsätzlich sind Vorgaben für eine *Intellectual Capital*-Berichterstattung zwar auch für deutsche Unternehmen nicht neu. So stellt z.B. DRS 20 hinsichtlich der Darstellung und Analyse

der Vermögenslage insbesondere auf Sachverhalte ab, die nicht unmittelbar aus dem Abschluss hervorgehen, z.B. auf Angaben zu stillen Reserven oder nicht bilanziertem Vermögen. Hierunter kann neben nicht aktivierten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen auch das sog. *intellectual capital* fallen. Allerdings **fehlt** in der aktuellen Diskussion ein **einheitliches und gemeinhin anerkanntes Verständnis** davon, was unter dem Begriff des *intellectual capital* zu verstehen ist. So wird der Begriff z.B. in Teilen der Literatur weit abgegrenzt und vereint damit alle nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Werte. Andere Teile der Literatur setzen *intellectual capital* mit geistigem Eigentum gleich und grenzen es daher deutlich enger ab. Ein in der wissenschaftlichen Befassung in Deutschland prominenter Kategorisierungsvorschlag des Arbeitskreises „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft unterscheidet hinsichtlich des (weit gefassten) *intellectual capital* die Kategorien Humankapital, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, Investor- und Kapitalmarktbeziehungen, Organisations- und Verfahrensvorteile sowie Standortfaktoren.¹ Aber auch einige der Kapitalarten, die das *International Integrated Reporting Council* (IIRC) im Rahmen seines *Integrated Reporting Framework* vorschlägt, befassen sich mit nicht bilanzierungsfähigem immateriellem Vermögen. Bezogen auf die Anwendbarkeit der Vorgaben wird es daher von essenzieller Bedeutung sein, wie die Begrifflichkeiten hierzu im Rahmen der Richtlinienvorgaben später konkret definiert und abgegrenzt werden. Es erscheint deshalb ausgesprochen fraglich, ob dieses Thema im Rahmen des ambitionierten Zeitplans der Kommission seriös in Berichtsanforderungen umgesetzt werden kann.

5. Einbeziehung des Sustainability Reports in den Lagebericht und Digitalisierung der Berichterstattung

Der vorgeschlagenen verpflichtenden Einbeziehung des Sustainability Reports in den Management Report stimmen wir grundsätzlich zu. Die digitale Berichterstattung gemäß dem Single Electronic Format ESAP halten wir für grundsätzlich sinnvoll.

Die aktuellen Richtlinienvorgaben sehen vor, die Berichterstattung entweder als nicht-finanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen oder als gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts öffentlich zugänglich zu machen. In der deutschen Umsetzung der Richtlinienvorgaben ergeben sich hieraus (nach herrschender Meinung) fünf unterschiedliche Varianten, um die nichtfinanzielle Berichterstattung zu verorten.² Wir können anlässlich dieser **Heterogenität**, aber auch aufgrund der beabsichtigten Gleichstellung von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung nachvollziehen, dass die Kommission die **bislang gewährten Wahlrecht einschränken** und die Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vergleichbar zur Finanzberichterstattung regeln möchte. Entsprechend soll die Nachhaltigkeitsberichter-

¹ Vgl. Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 2001, S. 990 ff.)

² Vgl. stellvertretend Kajüter, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, §§ 289, 289a-f HGB, Rn. 229 (Stand: Mai 2019).

stattung künftig ausschließlich im Lagebericht erfolgen. Der Spielraum hinsichtlich der konkreten Einbindung der Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb des Lageberichts wird dagegen nicht reguliert, so dass diese sowohl als eigener Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen als auch vollumfänglich in diesen integriert werden können, was wir ausdrücklich begrüßen.

Die geplanten Vorgaben zur Verortung des Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht erscheinen uns jedoch bereits in praktischer Hinsicht diskussionswürdig. Das aktuelle Wahlrecht zur Verortung der nichtfinanziellen Erklärung außerhalb des Lageberichts wird in der Anwendungspraxis häufig dazu genutzt, Reportingprozesse zeitlich wie auch organisatorisch zu entzerren und die Mitarbeiter in den CFO-Funktionen (in denen die Berichterstattung meist organisatorisch angesiedelt ist) zu entlasten. Eine zwingende Verankerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht hätte zur Folge, dass Nachhaltigkeits- und Lagebericht zeitgleich aufzustellen wären, was zu eigentlich vermeidbaren prozessuale Herausforderungen führen würde. Aber auch die unterschiedlichen Prüfungsintensitäten für Lage- und Nachhaltigkeitsberichterstattung werfen Umsetzungsfragen v.a. bei einer Vollintegration der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in den Lagebericht auf. Vor diesem Hintergrund würden wir zwar – im Einklang mit den Handlungsempfehlungen des DRSC zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie – eine **geschlossene Darstellung** der nichtfinanziellen Informationen anregen, **lehnen deren zwingende Verortung innerhalb des Lageberichts** allerdings ab. Es könnte in diesem Zusammenhang (als Kompromisslösung) zumindest über eine Übergangsfrist für die zwingende Verortung der Berichterstattung in den Lagebericht nachgedacht werden.

Für die Praxis v.a. der **erstmalig in den Anwendungsbereich** der CSR-Richtlinie fallenden Unternehmen wird insbesondere auch das Format der Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichte eine wesentliche Anwendungsfrage darstellen. In diesem Zusammenhang fordert Art. 19d für alle Unternehmen im Anwendungsbereich des Art. 19a eine Berichterstattung (Abschluss und Lagebericht) in einem **einheitlichen elektronischen Format** gem. ESEF-Verordnung. Eine hierbei wichtige Auslegungsfrage wird sein, ob die Berichterstattung tatsächlich in diesem Format zu erstellen oder lediglich offenzulegen sein wird. Art. 19d Abs. 1 Bilanz-RL-E sieht in der wörtlichen Übersetzung eine Erstellung („*shall prepare*“) der Unterlagen im XHTML-Format vor und verlangt eine Etikettierung („*to mark-up*“) der Nachhaltigkeitsinformationen. Diese Vorgaben beziehen sich in der Folge auch auf die in Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen Angaben einschließlich der Taxonomie-Quoten. Das hierfür benötigte digitale Kategorisierungssystem soll im Zuge der vorgesehenen Standardsetzung auf europäischer Ebene entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine **sofortige Einführung der elektronischen Berichterstattung** für alle großen Unternehmen und kapitalmarktorientierten KMUs mit Blick auf die **äußerst ambitionierte Zeitplanung** der Kommission als **unrealistisch**. Bereits die Umsetzung der ESEF-Verordnung im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen hat verschiedenste technische wie auch formale Anwendungsprobleme bei sowohl der Erstellung als auch der Einreichung der elektronischen Daten offenbart. Es wäre entsprechend

wünschenswert, wenn zumindest den erstmals in den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallenden Unternehmen ein **zeitlicher Aufschub** für die erstmalige Erstellung/Offenlegung der Berichterstattung im elektronischen Format gewährt werden würde.

6. Art und Umfang der Prüfungspflicht des Sustainability Reports

Wie auch das DRSC in seinen Handlungsempfehlung zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie schlägt die Kommission ein **gestuftes Vorgehen** mit Blick auf die zukünftige Vorgabe eines höheren Prüfungsniveaus vor. So soll zunächst eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („*limited assurance*“) erfolgen, die Einführung einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit („*reasonable assurance*“) soll an die Übernahme internationaler Prüfungsstandards in EU-Recht gekoppelt werden.

Dieses gestufte Vorgehen begrüßen wir, um insbesondere die erstmalig in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen mit Augenmaß an den Prozess der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung heranzuführen. Allerdings schlagen wir darüber hinaus vor, die vollumfänglichen Prüfungspflicht („*reasonable assurance*“) lediglich für **Großunternehmen ab 2.000 Beschäftigten bzw. 400 Mio. € Umsatz** einzuführen. Die Prüfung sollte außerdem grundsätzlich von dem gleichen Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden, der auch die Finanzberichterstattung prüft.

7. Organisation des Standardsetting im Bereich des Sustainability Reports

Mit Art. 19b wird die EU-Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese sollen die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. Art 19a **durch Berichtsstandards konkretisieren**. Der Richtlinienentwurf sieht vor, den ersten Satz dieser Standards bis zum **31.10.2022** zu erlassen. Wir nehmen mit Verwunderung zur Kenntnis, dass diese Standards erstmals für das Berichtsjahr 2023 zu beachten wären, das lediglich **zwei Monate nach dem geplanten Erlass** beginnt. Darüber hinaus ist – falls erforderlich – der Erlass weiterer (*complementary*) Standards sowie branchenspezifischer und vereinfachter KMU-Standards bis zum 31.10.2023 vorgesehen. Wir erachten diese **Zeitplanung als vollkommen utopisch** und regen eine grundsätzliche **Verschiebung** sowohl der Veröffentlichung der Berichtsstandards als auch der Erstanwendung der Regelungen **um mindestens ein Jahr** an.

Darüber hinaus begründet die Kommission das Erfordernis **eigener EU-Standards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung u.a. mit der Besonderheit der europäischen Berichtsziele. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Gerade in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erachten wir es als wichtig, **keinen europäischen Sonderweg** zu beschreiten. Vielmehr ist es angezeigt, eine international akzeptierte und auch international entwickelte Lösung im Bereich der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte der Unternehmen zu etablieren. Als Vorbild für die Etablierung eines entsprechenden Standardsetzers könnte – zumindest in Teilen – das International Accounting

Standards Board (IASB) dienen, welches international weithin anerkannte Standards im Bereich der Finanzberichterstattung entwickelt und veröffentlicht.

Mit Blick auf die prozessuale Rahmenvorgaben für das Standardsetting soll EFRAG zukünftig eine wichtige Rolle spielen. Das Standardsetting soll in einem **angemessenen Due Process** unter Berücksichtigung der Expertise der relevanten Stakeholder erfolgen und durch Kosten-Nutzen- und Auswirkungsanalysen untermauert werden. Auch die Einbindung von Organisationen wie *Sustainable Finance*-Expertengruppen der EU-Mitgliedsstaaten, der *Platform on Sustainable Finance*, der Europäischen Umweltagentur, aber auch der Europäischen Aufsichtsbehörden ist vorgesehen. Trotz der vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Standardsetting erscheint uns der **Spielraum**, der der EU-Kommission für den Erlass verbindlicher Berichtsstandards eingeräumt wird, als **zu weitgehend**. So fehlt beispielsweise ein Indossierungsverfahren, wie es für die Übernahme der IFRS in europäisches Recht vorgesehen ist. Zudem ist aus unserer Sicht die Rolle von EFRAG im Rahmen des künftigen Standardsetting nicht hinreichend geklärt, sowohl was strukturelle als auch inhaltliche Fragen angeht. Vor diesem Hintergrund schlagen wir – erneut – einen zeitlichen Aufschub für die Anwendung der vorgeschlagenen Neuerungen vor und plädieren für eine **detailliertere Ausarbeitung der Rahmenbedingungen und Prozesse** des vorgesehenen Standardsetting, bevor der Zeitplan für den entsprechenden Arbeiten finalisiert und mit seiner Umsetzung begonnen wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme unsere Gedanken und Vorstellungen zur Diskussion und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung transparent gemacht zu haben. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und zur Diskussion unserer Vorschläge zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)

Der Vorstand



Andreas Janssen


Santokh Advani


Dr. Michael Reuter


Axel Schade


Prof. Dr. Dieter Truxius


Dr. Thomas Ull